II. von sämmtlichen Pastoraten gleichfalls ad rationem der Zahlungen Nr. 1 bis 16, pro Haken 7 Rbl. 38 Kop. S.;

III. von sämmtlichen Privatgütern und Stadtgütern pro Haken 19 Rbl. S. zu obengenannten Zahlungen von Nr. 1 bis 19.

B. An Beiträgen zu den Allerhöchst festgesetzten Gehalten von 1200 Rbl. S. jährlich für jedes Kirchspielsgericht und zwar:

I. den vom Hofe jeden publiquen Guts, jeden Pastorats und jeden Privat- und Stadtguts zu entrichtenden gleichmäßigen Beitrag vom Haken 2 Rbl. 12 Kop. S.;

II. den von der Bauerschaft, nämlich von jeder männlichen Revisionsseele obengenannter publiquen und privaten Besitzlichkeiten und Pastorate, zu entrichtenden gleichmäßigen Beitrag von $5\frac{1}{4}$ Kop. S.

C. An Kreisbeiträgen der Privatgüter zu den auf dem November-Landtage 1851 gemachten Bewilligungen, betragend von jedem Haken der Privatgüter:

I.	im Rigaschen Kreise	2	Rbl.	8	K. S.
II.	im Wolmarschen Kreise	1	„	35	„
III.	im Wendenschen Kreise	1	„	38	„
IV.	im Walkschen Kreise	1	„	39	„
V.	im Dörptschen Kreise	1	„	20	„
VI.	im Werroschen Kreise	—	„	48	„
VII.	im Pernauschen Kreise	—	„	92	„
VIII.	im Fellinschen Kreise	—	„	69	„

zur Ritterschaftscassa zu entrichten sind; — als wird hierdurch, auf Ansuchen des Livländischen Landraths-Collegium von der Livl. Gouvernements-Regierung sämmtlichen Gütern und Pastoraten aufgegeben: ihre Beiträge bei Strafe unfehlbarer Execution in der bestimmten Zeit zu entrichten, und zwar dergestalt, daß solche vom Lettischen Districte in Riga auf dem Ritterhause und vom Ehstnischen Districte in der Stadt Dorpat an den Herrn Director der Ehstnischen Bezirksverwaltung der Livländischen Bauerrentenbank von Krüdener einzuzahlen seyn werden. — Gleichzeitig wird auch Sämmtlichen, die es angeht, eröffnet daß nach dem Juni-Landtags-Beschlusse im Jahre 1839 es Jedem freisteht, Beiträge zur Mehrung des ritterschaftlichen Armenfonds zu steuern und daß solche zugleich in den Abgaben-Terminen in Riga und Dorpat emfangen werden. Nr. 974.

* * *

Auf Anlaß des von dem Rathe der Stadt Riga einberichteten Umstandes, daß rücksichtlich der Auslegung und Anwendung des Ukases Eines Dirigirenden Senats vom 30. April 1853, enthaltend das Allerhöchst am 6. desselben Monats bestätigte Reichsrathsgutachten betreffs der Steuererhebung für die Straßenpflasterung in Riga, verschiedene Ansichten sich verlautbart hätten, wird mit Genehmigung Sr. Durchlaucht des Herrn General-Gouverneurs von der Livländischen Gouvernements-Regierung, unter Bezugnahme auf ihre früheren, in dieser Steuer-Erhebungs-Angelegenheit durch die Livländische Gouvernements-Zeitung des Jahres 1853 Nr. 45 und 73 ergangene Publicationen, der beregte Ukas vom 30. April 1853 desmittelst vollständig nachstehender Maaßen veröffentlicht:

„Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät hat der Dirigirende Senat sich vortragen „lassen: den Bericht des Herrn Ministers des „Innern vom 10. April v. J., Nr. 674, bei „welchem derselbe dem Dirigirenden Senate zur „behufigen Anordnung eine Abschrift von dem „Allerhöchst am 6. desselben Aprils bestätigten Reichsraths-Gutachten über die Steuern behufs der Straßenpflasterung in Riga vorgestellt „hat, folgenden Inhalts": Der Reichsrath hat im Departement der Oeconomie und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Ministers des Innern betreffend die zur Straßenpflasterung in Riga zu erhebende Steuer als Meinung festgestellt:

I. zur Straßenpflasterung in Riga, — außer der durch das Allerhöchst bestätigte Reichsraths-Gutachten vom 4. Junii 1831 bestimmten 2 pCt. Steuern von den Hausbesitzern und der zum Besten der Stadt von den Fuhrleuten für die Lösung von Billeten erhobenen, — noch folgende Steuern festzusetzen: 1) von Pferden und zwar von den, den zünftigen Fuhrleuten gehörigen zu 1 Rbl. und von den der nichtzünftigen zu $1\frac{1}{2}$ Rbl. Silb. von jedem Pferde; von Equipagen sowohl von den der Einwohner, als auch von den der Fuhrleute und zwar: a) für eine Kutsche, einen Halbwagen und großen Lastwagen zu 5 Rbl. Slb.; b) für eine Droschke und einen Korbwagen zu 2 Rbl. Slb., c) für eine Telegge und einen kleinen Lastwagen zu 1 Rbl. Slb. — dergestalt daß Privatpersonen nur von zwei ihnen gehörigen Equipagen derselben Art, die das Fuhrgeschäft Betreibenden aber sowohl die Zünftigen, als auch die Nichtzünftigen, von jeder Equipage diese Steuer zu entrichten haben.

II. Ist diese Steuer, so wie auch die 2 pCt. Steuer von dem reinen Einkommen des unbeweglichen Vermögens der Hausbesitzer zu erheben, ohne Bestimmung einer Frist, bis alle Arbeiten der Straßenpflasterung in der Stadt und den Vorstädten Riga's beendigt und bis alle auf diesen Gegenstand sich beziehenden Ausgaben gedeckt sein werden. —

III. Sind diejenigen Hausbesitzer Riga's, deren reine Einnahme geringer als 20 Rbl. Slb. abgeschätzt ist, von der 2 pCt. Steuer zur Straßenpflasterung zu befreien. —

IV. Hat der Minister des Innern die erforderliche Anordnung zu treffen, daß sowol die gegenwärtig in Riga festgesetzte Steuer von Pferden und Equipagen, als auch die durch das Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten vom 4. Juni 1851 bestimmte 2 pCt. Steuer von den Hausbesitzern (außer denjenigen, deren Einnahme von den Häusern niedriger als 20 Rbl.. Slb. abgeschätzt ist) ausschließlich zur Pflasterung der Straßen Riga's und seiner Vorstädte und unter keiner Bedingung zu irgend einem andern Zweck verwendet werde und daß die örtliche Gouvernements-Obrigkeit in den dem Ministerio des Innern, in Grundlage des Art. 8 der Verordnung über das Stadt- und Land-Oekonomiewesen überhaupt (Codex der Reichsgesetze Bd. XII.) jährlich vorzustellenden Rechenschafts-Berichten über die Einnahmen und Ausgaben der Stadt Riga, in einem besondern Artikel angebe: welche Strecken namentlich in der Stadt und den Vorstädten Riga's im Laufe des Jahres gepflastert und welche Summe von der festgesetzten Steuer zu diesem Zwecke verwandt worden ist. Hiernächst hat das Ministerium des Innern auf's Strengste darüber zu wachen, daß die Steuern zur Straßenpflasterung in der Stadt und den Vorstädten Riga's nach Beendigung aller Arbeiten der Pflasterung sofort aufgehoben werden, da diese Steuern, die ausschließlich zur Deckung der Ausgaben gemäß dem ursprünglichen Pflasterungsprojekt, eingeführt sind, dann nicht weiter erhoben werden sollen sobald der Zweck ihrer Einführung erreicht ist. — Auf dem Original steht geschrieben: „Seine Kaiserliche „Majestät hat das in der allgemeinen Versammlung des Reichsraths erfolgte Gutachten über „die Steuern zur Straßenpflasterung in Riga Allerhöchst zu bestätigen geruht und zu erfüllen „befohlen. Unterzeichnet: Vorsitzer des Reichsraths „Fürst A. Tschernischew. 6. April 1853."

Schließlich fügt, dem Antrage Sr. Durchlaucht gemäß, die Gouvernements-Regierung in Beziehung auf den sub I enthaltenen Punkt 2 des vornangeführten Ukases, welcher namentlich in seiner Schlußbestimmung zu der obberegten Verschiedenheit der Ansichten in Auslegung und Anwendung des Ukases Anlaß gewesen, behufs Vorbeugung von Mißverständnissen hiemit zu wissen, daß in genauer Grundlage des Ukases Eines Dirigirenden Senats sub Nr. 20394 alle Personen, die das Fuhrgewerbe nicht betreiben, verpflichtet sind die gedachte Steuer für jede Equipage zu erlegen; wenn sie aber mehr als zwei Equipagen ein und derselben Art besitzen, so sind sie nur für zwei derartige Equipagen zu zahlen gehalten, außerdem jedoch auch für die übrigen Equipagen einer anderen Art, falls dergleichen bei ihnen sich vorfinden. Nr. 971.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird mit Genehmigung Sr. Durchlaucht des Herrn General-Gouverneurs hiedurch den Magisträten und Ordnungsgerichten des Livländischen Gouvernements zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß in denjenigen Städten des Livl. Gouvernements, in welchen die Rechnungsbücher der Krankenhaus-Verwaltungen bisher nur von dem Bürgermeister revidirt worden, weil die gerichtliche, administrative und polizeiliche Gewalt im Magistrate vereinigt ist und der Bürgermeister auch die Stelle eines Polizeimeisters oder Gorodnitschi vertritt, somit aber eine von den Personen, denen die Rivision der besagten Rechnungsbücher nach dem Rechnungs-Ustav des Ministeriums des Innern für das Oeconomie-Departement Beil. 1 Pkt. 14 übertragen ist — fehlt, — in Zukunft ein Glied des örtlichen Ordnungsgerichts zur Revision und Attestation dieser Bücher hinzuzuziehen ist. Nr. 1756.

* * *

Von Sr. Excellenz dem Livländischen Herrn Civil-Gouverneur ist der Livländischen Gouvernements-Regierung eine Circulair-Vorschrift des Herrn Ministers des Innern vom 11. Februar c. Nr. 23 aus dem Oeconomie-Departement übergeben worden, des Inhalts, daß in Grundlage des Art. 245 des Handels-Reglements Bd. XI, Fort. XVI, die Justirung und Stempelung der neuangefertigten Maaße und Gewichte außer in der Gouvernements-Stadt, nach Erforderniß auch in den Kreisstädten mit Genehmigung der Civil-Gouverneure geschieht und nach Versendung der

erforderlichen Stempel, den Stadtdumen, Rathhäusern und Magisträten auferlegt wird. In Berücksichtigung ziehend, daß die Civil-Gouverneure in Betreff der Versendung solcher Stempel mit ihren Requisitionen an das Oeconomie-Departement sich wenden, welches seinerseits derartige Forderungen an das Berg- und Salinen-Departement zur desfallsigen Anordnung übergiebt, hat das Ministerium des Innern in Uebereinstimmung mit dem Finanzminister es für nöthig erachtet als Regel festzustellen, daß in Zukunft diejenigen Städte, welchen die Justirung und Stempelung der Gewichte und Maaße committirt worden, mit ihren Gesuchen um Zusendung von Krons-Stempeln sich direct an das Berg- und Salinen-Departement zu wenden haben.

Vorstehende Circulair-Vorschrift wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung desmittelst sämmtlichen Magisträten des Livländischen Gouvernements zur genauen Nachachtung eröffnet.

Nr. 1828.

* * *

Zur Genügeleistung eines desfallsigen Antrages des Herrn General-Gouverneurs wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung in Hinsicht der Frage — ob und in welcher Art die gesetzliche Bestimmung, daß zwei Brüder bei einer und derselben Rekrutirung nicht gleichzeitig zu Rekruten abgegeben werden sollen, auch in dem Falle Anwendung findet, wenn die Brüder nicht zu einer und derselben Gemeinde, sondern zu verschiedenen Gemeinden des Gouvernements gehören — desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung Aller derer, die es angeht, bekannt gemacht, daß jedenfalls von mehreren Brüdern bei einer und derselben Rekrutirung nur einer zum Militairdienst abgegeben werden darf, so lange, als Rekrutenfähige in den betreffenden Gemeinden vorhanden, gleichviel ob diese Brüder zu einer und derselben oder zu verschiedenen Gemeinden verzeichnet sind, da hier nicht die Gemeindeverhältnisse, sondern hauptsächlich die Familienverhältnisse zu berücksichtigen sind, wie solches aus den betreffenden Bestimmungen der Bauer-Verordnung, so wie des Rekruten-Reglements unstreitig hervorgeht.

Nr. 1007.

Aufruf zur Rückkehr in's Vaterland.

Auf Requisition der Moskauschen Gouvernements-Regierung wird nachstehende Bekanntmachung derselben von der Livländischen Gouvernements-Regierung hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht: „die Moskausche Gouvernements-Regierung fodert die gegenwärtig im Auslande befindliche Staats-Räthin Elisabeth Reiß, geb. Kerestúri, auf innerhalb der in § 2 der Beilage zu Art. 3809 des X. Bd.'s der Reichs-Civil-Gesetze festgesetzten Frist in's Vaterland zurückzukehren, unter der Verwarnung, daß im entgegengesetzten Falle hinsichtlich ihrer und ihres Vermögens in gesetzlicher Weise verfahren werden wird.

Den 12. Februar 1854.

* * *

Отъ Московскаго Губернскаго Правленія объявляется находящейся нынѣ за границею Статской Совѣтницѣ Елисаветѣ Францовой Рейсъ (урожденной Керестури) чтобы она явилась въ отечество въ узаконенный 2 § прилож. къ 3809 ст. Зак. Гражд. срокъ, въ противномъ случаѣ будетъ поступлено съ нею и ея имѣніемъ по законамъ.

12. Февраля 1854 года.

Proclamata.

Demnach hierselbst von dem Besitzer des Gutes Rujen-Großhof Herrn Kirchspielsrichter G. v. Krüdener nachgesucht worden, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber erlassen zu wollen, daß von dem gedachtem Herrn G. von Krüdener eigenthümlich gehörigen Gute Rujen-Großhof folgende, zu dem Gehorchslande dieses Gutes gehörigen 4 Grundstücke:

1) Maß-Krahn, groß 26 Thlr. 73 Gr., auf die Bauern Jacob und Thom Behrsing, für den Preis von 2976 Rbl. 3 Kop. S.;
2) Leies-Pellne, groß 30 Thlr. 25 Gr. auf die Bauern Joseph und Krisch Kalning, für den Preis von 2073 Rbl. 17 Kop. S.;
3) Meschu-Dsilne, groß 22 Thlr. 76 Gr. auf dem Bauern Jahn Sarring, für den Preis von 2284 Rbl. 44 Kop. S.;
4) Sackson, groß 25 Thaler 57 Gr., auf die Bauern Carl und Jahn Beldau, für den Preis von 2563 Rbl. 33 Kop. S. —

dergestalt, mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte und nachdem vom Kaufschillinge für sämmtliche 4 Gesinde 1934 Rbl. 17 Kop. S. bei der Oberverwaltung der Bauerrentenbank deponirt, übertragen worden sind, daß diese Grundstücke den benannten Käufern als freies von allen auf dem Gute Rujen-Großhof lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigen-

thum für sie und ihre etwaigen Erben, angehören sollen und nachdem Eine Allerhöchst bestätigte Oberdirection der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät in die Corroboration besagter Kaufcontracte unter dem Vorbehalte eingewilligt, daß die Vorrechte der Credit-Societät an die verkauften 5 Grundstücke durch den Verkauf und dessen Corroboration in keiner Weise alterirt werden und die genannten Gesinde nach wie vor für die auf dem Gute Rujen-Großhof ruhende Pfandbriefschuld verhaftet bleiben, bis von der Oberdirection der Livländischen adeligen Credit-Societät der Betrag der abzulösenden Pfandbriefssumme für die ex nexa mit der Livländischen adeligen Credit-Societät tretenden obengenannten Gesinde bestimmt und dieselbe durch Beibringung der Ablösungssumme demgemäß vollständig sicher gestellt worden: als hat das Rigasche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication, der Corroboration der betreffenden Kaufcontracte vorgehend, Allen und Jeden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an das Gut Rujen-Großhof formiren zu können vermeinen, zu wissen geben wollen, daß besagte Kauf-Contracte nach Ablauf dreier Monate a dato dieser Publication, richterlich corroborirt und somit der Verkauf dieser 4 Grundstücke vollzogen werden soll, als weßhalb Dieselben, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren betreffenden Pfandbriefsforderung, ihre deßfallsigen Rechte und Interessen innerhalb dieser drei Monate wahrzunehmen und bei diesem Kreisgerichte geltend zu machen haben, widrigenfalls richterlich angenommen seyn wird, daß selbige stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin willigen, daß die besagten Grundstücke von dem Gute Rujen-Großhof verkauft und somit von ihrer bisherigen Hypothek ausgeschieden und dagegen die Kaufsumme entweder zur hypothekarischen Sicherheit der Creditoren besagten Gutes gerichtlich deponirt oder aber — soweit selbige ausreiche, zur Befriedigung der Ingrossarien dieses Gutes nach ihrer gesetzlichen Reihenfolge verwandt werde, als welchem gemäß verfahren werden wird. 3

Lemsal, den 26. Februar 1854. Nr. 375.

Bekanntmachungen.

Von der Rentei-Abtheilung des Livländischen Kameralhofs, wird die Wittwe des ehemaligen Lehrers der Alexandrowschen Russischen Elementarschule in Mitau, Gouvernements-Secretairen Fedorow, hierdurch aufgefordert, sich zum Empfange der für sie angewiesenen Pension, bei der Rigaschen Kreisrentei zu melden. —

Den 5. März 1854. Nr. 1913.

* * *

Отдѣленіе Казначействъ Лифляндской Казенной Палаты вызываетъ симъ вдову учителя Александровскаго начальнаго Русскаго Училища въ Митавѣ Губернскаго Секретаря Федорова явиться въ Рижское Уѣздное Казначейство для полученія ассигнованнаго ей пенсіона.

5. Марта 1854. № 1913.

* * *

Demnach von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio die schausséeartige Einrichtung der 3-ten, 4-ten und zum Theil der 5-ten Werst der Bauskeschen Straße an den Mindestfordernden vergeben werden soll, werden diejenigen, die solche Arbeit zu übernehmen gesonnen sein sollten desmittelst aufgefordert sich zu den, auf den 16. und 18. März c. anberaumten Ausbots-Terminen um 12 Uhr vormittags zur Verlautbarung ihrer Forderung, vorher zur Durchsicht und Unterzeichnung der Bedingungen und Bestellung genügender Cautionen bei dem Eingangsgedachten Collegio zu melden. 2

Den 5. März 1854. Nr. 139.

Рижская Городовая Касса-Коллегія, предполагая отдать объявляющему нисшую цѣну работамъ, для устройства 3., 4. и части 5. верстъ Бауской дороги въ родѣ шоссе, симъ приглашаетъ желающихъ принять на себя таковыя работы явиться въ сію Касса-Коллегію къ назначеннымъ на сей предметъ торгамъ 16. и 18. числъ с. Марта мѣсяца, въ 12 часовъ до полудня для объявленія цѣнъ, а заранѣе для разсмотрѣнія и подписки кондицій и представленія надлежащихъ залоговъ.

5. Марта 1854 года. № 139. 2

* * *

Demnach von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio:

1) 4 Speicherräume unter dem Saatthurme in der Stadt vom 9. April 1854 auf 3 Jahre;
2) die Fleischbude an der rothen Düna vom 15. April 1854, auf 3 Jahre;
3) der rechts vom Ranken-Damme, jenseits der Düna, belegene Platz für 1854;

4) der jenseits der Düna am hohen Damme, belegene Uferplatz von Ostern 1854, auf 3 Jahre;
5) der gegenüber dem Petersholmschen Garten belegene Andreasholm von Ostern 1854, auf 6 Jahre;
6) der am Marienmühlenschen Graben bei Blocks-Höfchen befindliche Stadt-Heuschlag von Ostern 1854, auf 12 Jahre und
7) der links vom Marieenmühlenschen Wege belegene Heuschlag zur Viehweide für 1854, —

verpachtet werden sollen, werden alle Diejenigen, welche auf obige Speicherräume, Buden, Plätze und Heuschläge reflectiren wollen, desmittels aufgefordert, sich zu den zur Vergebung derselben auf den 18. und 23. März d. J. anberaumten Ausbotsterminen, um 12 Uhr vormittags zur Verlautbarung ihres Bots und Ueberbots, — vorher aber zur Durchsicht und Unterzeichnung der Bedingungen, und Bestellung genügender Cautionen bei dem Eingangsgedachten Collegio zu melden. 2

Den 5. März 1854. Nr. 138.

* * *

Рижская Городовая Касса-Коллегія предполагая отдавать въ откупное содержаніе:

1) 4 Амбара подъ Семенною башнею въ городѣ съ будущаго 9. числа Апрѣля срокомъ на три года,
2) мясную лавку на красной Двинѣ съ 15. ч. Апрѣля 1854 г. на три года;
3) мѣсто состоящее за Двиною по правую сторону Ранкской дамбы на 1854 годъ;
4) набережное мѣсто у высокой дамбы съ Пасхи 1854 на три года;
5) Андреасгольмъ, состоящій насупротивъ Петергольмскаго сада съ Пасхи 1854 года на 6 лѣтъ;
6) Городской сѣнокосный лугъ, состоящій у Маринмильской-Канавки близь дачи Блока съ Пасхи 1854 года на 12 сряду лѣтъ, и
7) сѣнокосный лугъ состоящій по лѣвую сторону Маринмильской дороги подъ скотскій выгонъ на 1854 годъ

приглашаетъ желающихъ взять означенные амбары, лавку и пр. въ откупное содержаніе, явиться въ сію Касса-Коллегію къ назначеннымъ на 18. и 23. числъ сего Марта въ 12 часовъ до полудня, торгамъ для объявленія цѣнъ, а заранѣе для разсмотренія и подписки кондицій и представленія надлежащихъ залоговъ. 2

5. Марта 1854 года. № 138.

* * *

Diejenigen, welche zur Uebernahme der Stelle eines Lehrers der Schwimmkunst bei der Dorpatschen Universität willens und geeignet sind, werden hiedurch aufgefordert, sich deshalb unter Beibringung der erforderlichen Personal-Legitimationen und Zeugnisse über ihre Befähigung zur Verwaltung des erwähnten Amtes in der Canzellei des Universitäts-Conseils zu melden, woselbst die nähern Bedingungen und Auskünfte in Bezug auf die in Rede stehende Stelle zu erfahren sind. 1

Dorpat, den 23. Februar 1854. Nr. 100.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 5 der Orelschen, Nr. 12 der Kurländischen, Nr. 5 der Astrachanschen, Nr. 4 der Nischegorodschen, Nr. 5 der Räsanschen, Nr. 4 der Kostromaschen, Nr. 5 der Simbirskyschen, Nr. 4 der Orelschen, Nr. 2 der Kiewschen, Nr. 52 der Kasanschen, Nr. 5 der Wladimirschen Gouv.-Zeitung über Ausmittelung von Vermögen; — 2) Beilagen zu Nr. 7 der Witebskyschen Gouv.-Zeitung über Torge; und 3) ein Nummer-Verzeichniß über ausgeloste Polnische Schatzobligationen.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair **C. Mertens.**

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
Часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Суббота. 13. Марта 1854. № 20. Sonnabend, den 13. März 1854.

Ueber das Zunftwesen nach den Reichsgesetzen.

(Nach Anleitung eines Artikels im Journal des Ministeriums des Innern, Novemberheft 1853.)

(Fortsetzung und Schluß.)

Die Verwaltungs-Angelegenheiten des Handwerkerstandes in Städten, wo sich Zünfte befinden, ruhen wie früher auch nach Eintritt des reorganisirenden Gesetzes vom 16. April 1852 (in der 16. Fortsetzung zum Swod Bd. II.) in den Händen des Handwerkerhauptes (ремесленный голова) der allgemeinen Handwerker-Verwaltung und der Handwerker-Versammlung; und auch die Besorgung der Angelegenheiten der Zünfte blieben den Zunftältesten, den Meistern und Gesellen-Aemtern und den Zunftversammlungen vorbehalten. Ins Einzelne hier einzugehen scheint in soweit überflüssig, als vieles davon auch bei uns schon sich findet. — Streitigkeiten unter einzelnen Meistern verschiedener Zünfte über Handwerksverhältnisse und Klagen dritter Personen wider Zunftgenossen werden von der Handwerker-Verwaltung in erster Instanz verhandelt, letztere Angelegenheiten aber nur in schiedsrichterlicher Form, so daß die mit der Entscheidung der Handwerkerverwaltung unzufriedenen dritten Personen, ihre Klagen (innerhalb 14 Tagen nach Fällung jener Entscheidung) auf dem gewöhnlichen Rechtswege bei der ordentlichen Civilbehörde 1. Instanz anbringen können. Beschwerden dagegen von Zunftgenossen über Entscheidungen ihrer speciellen Verwaltungsbehörde gehen schon an die städtischen Verwaltungsräthe oder Magistrate. Die Handwerkerverwaltung kann endlich über die Zunftgenossen auch alle solche Strafen verhängen, welche nach dem Criminalgesetzbuch ohne vorangegangene förmliche Untersuchung dictirt werden können, wie z. B. Verweise, Arrest, Geldbußen 2c. 2c. (Str. G.-B. Art. 61 Anm.)

In Bezug auf den Handwerksbetrieb selbst wurde verordnet, daß ein jeder Meister, welcher in einer Stadt wo Zünfte sind, sich in seinem Handwerke besonders auszeichnet und viele Lehrlinge ausgebildet hat, auch darüber ein Attestat seiner nächsten Obrigkeit erhält, beim Eintritt in die Zunft einer anderen Stadt keinem neuen Meister-Examen sich zu unterwerfen braucht; ferner daß ein und derselbe, in verschiedenen Zünften desselben Ortes Meister sein kann, nur daß er für jedes Handwerk Gesellen aus dessen specieller Zunft nehme und die Lasten in allen den Zünften, deren Mitmeister er ist, trage; hält ein solcher Meister aber über 16 Arbeiter, so muß er schon in eine Kaufmannsgilde treten. Was endlich die Gesellen betrifft, so ist ihnen das Wandern zwar nicht zur Pflicht gemacht, jedoch aber erlaubt; der Geselle erhält dazu der Zunftverwaltung ein paginirtes Buch in von welches jeder Meister bei dem er arbeitet, seinen Ein- und Austritt aus dem Dienste, seine Kenntnisse und sittliche Führung attestirt. Beeinträchtigung des Gesellen hierbei entscheidet allendlich auf Klage desselben die Handwerkerverwaltung (Aeltestenbank).

Das sog. Meisterwerk ist beibehalten worden und dessen nächste Beurtheilung unterliegt dem betreffenden Amte, dessen Entscheidung im Falle der Unzufriedenheit des Betheiligten der Revision der Handwerker-Verwaltung unterliegt. Versagt auch hier die Leidenschaft dem Nachsuchenden die Anerkennung seines Meisterwerks, so entscheidet allendlich auf eingegangene Beschwerde der Magistrat.

* * *

Wir lernten schon oben die Bestrebungen der Regierung kennen den Ebräer in eine der nützlichen Gesellschaften im Staate einzuschalten und bleibt hier nur noch übrig zu zeigen, was sie in dieser wohlgemeinten Absicht, in Betreff des Handwerkes mit den Angehörigen jenes Stammes unternommen hat. Vor allem ließ die Regierung den Ebräern das Recht an allen Orten, wo ihnen überhaupt zu wohnen gestattet ist, auch in die Zünfte einzutreten; nur dürfen sie nicht im Allgemeinen eine amtliche Stellung in den Verwaltungsorganen der Zünfte einnehmen; denn nur ein Gehilfe des Aeltesten und ein Vertreter der Gesellenschaft wird aus ihrer Mitte, aber nicht von ihnen, sondern von den Magisträten oder Rathhäusern auf 6 Jahre gewählt. Dabei wird strenge darüber von Seiten der Aemter und Handwerker-Verwaltungen gewacht, daß die Zunftgenossen von den Ebräern sich auch wirklich mit dem von ihnen gewählten Handwerk beschäftigen und ihren Eintritt in die Zunft nicht bloß als leeren Vorwand benutzen, unter dessen Schutz sie ihren angeerbten Leidenschaften ungestörter nachgehen können; im Falle sich nun ein Ebräer 6 Monate lang, ohne allen genügenden Grund, nicht mit seinem Handwerke beschäftigt, wird er auf Klage der Aemter aus der Zunft gestoßen.

Auch den rein religiösen Rücksichten mußte bei

diesen Anordnungen Rechnung getragen werden und so gestattete man denn den ebräischen Meistern zwar christliche Gesellen — weil diese schon erwachsen sind — zu halten, nicht aber auch solche Lehrlinge, und nur im Falle eines besonderen Mangels kann der ebräische Meister, wenn er wenigstens einen christlichen Gesellen hat, auch einen solchen Lehrling halten; dabei ist aber den Aeltesten und Aelterleuten strenge zur Pflicht gemacht darauf zu wachen, daß diese minderjährigen Christen-Lehrlinge auf keine Weise von der Ausübung ihrer Religionspflichten durch ihren Meister abgehalten werden, sowie denn auch andererseits den christlichen Meistern verwehrt ist an jüdischen Festtagen ihre ebräischen Gesellen und Lehrlinge zur Arbeit zu zwingen. Das Wanderrecht der ebräischen Gesellen endlich erfuhr in soweit eine Beschränkung, als es nur auf diejenigen Orte und auf so lange ausgedehnt werden kann als wo überhaupt und auf wie lange insbesondere, den bestehenden Paßvorschriften nach, den Ebräern der Aufenthalt außerhalb der Heimath gestattet ist.

Es bleibt nun noch übrig zum Schluß der Organisation des Handwerkes an solchen Orten zu erwähnen, wo aus oben näher angegebenen Gründen, eigentliche Zünfte einzurichten für unzweckmäßig gehalten wurde. Alle an solchen Orten dem Handwerksbetriebe Obliegenden werden, je nachdem sie sebstständig auf eigene Rechnung oder gemiethet ihre Arbeiten leisten, in Handwerker und in Handwerksarbeiter eingetheilt. Für sie fallen die Bezeichnungen von Meistern, Gesellen und Lehrlingen fort und das an einem andern Orte etwa schon erworbene Meisterrecht giebt dem an nichtzünftige Ortschaften übergesiedelten kein Vorrecht vor den daselbst frei arbeitenden Handwerkern. Sie alle stehen unter einer Handwerker-Verwaltung und haben das Recht der Handwerker-Versammlungen. Während der Eintritt in den Handwerkerstand dieser Orte nur an die Bedingung der Einrichtung einer Werkstatt für den Eintretenden und einen Arbeiter innerhalb Monatsfrist geknüpft ist, und jeder Arbeiter werden kann, wenn er den Beweis führt, daß ein Handwerker ihn in Dienst nehmen will, — ist die Aufnahme der Ebräer unter die Arbeiter nur gestattet, wenn jene an zünftigen Orten Meister und Gesellen geworden, oder von Commissariats-Commissionen oder von Militär-Autoritäten Zeugnisse über ihre tüchtigen Kenntnisse in gewissen Handwerksfächern oder endlich das Zeugniß dreier Hausbesitzer des Ortes darüber, daß sie, die Ebräer, 3 Jahr über schon sich mit dem Handwerke beschäftigen, vorweisen können. Auch diese beschränkenden Bedingungen den Ebräern gegenüber finden ihre natürliche Erklärung in den schlechten Erfahrungen, die man mit den Genossen dieses Stammes leider zu oft machte und in dem Wunsche einigermaßen Garantien zu besitzen dafür, daß der Eintritt in den freier gestellten Stand der Handwerks-Arbeiter nicht von den Ebräern benutzt werden möchte, um unter diesem Deckmantel ihren aller Welt schädlichen Liebhabereien, (z. B. Hausirhandel) nachgehen zu können.

Die Cultur des Hanfs.

Der Hanf, Cannabis sativa, ist eine einjährige getrenntblüthige Pflanze aus der Familie der Urticeen und stammt aus Persien oder Ostindien, wo er wild wächst. Hauptsächlich angebaut wird der Hanf wegen des Bastes seiner Stengel, welcher zu mannigfachen technischen Zwecken verwendet wird; zwar ist der daraus gewonnene Faden etwas grob, hat aber dagegen eine besonders große Festigkeit und läßt sich daher kaum durch ein anderes Material zur Fabrikation von Tauwerk und Segeltuch ersetzen. Nicht minder aber wird sein Gespinnst auch zu häuslichem Gebrauche vielfach verwendet und in manchen Ländern sogar mehr wie dasjenige des Flachses. Nicht unbeträchtlich ist auch die Verwendung des Hanfs bei einzelnen Gewerben.

Außerdem ist aber der Hanf auch eine Oelfrucht und es wird aus seinem Samen ein sehr fettes, angenehm schmeckendes Speiseöl gewonnen, welches ferner noch zur Malerei, als Brennoel, zur Seifenfabrikation und auf vielfache andere Weise verwendet wird. Allerdings wird nicht sehr viel davon gewonnen und man kann durchschnittlich nicht mehr als 20—24% Oelgewinn von den Samen annehmen.

Der Hanfsamen bildet endlich einen nicht unbedeutenden Handelsartikel als Vogelfutter; nicht allein an die Zimmervögel sondern zuweilen auch an das Hofgeflügel wird er mit Nutzen verfüttert, um dasselbe zu frühzeitigem und recht häufigem Eierlegen zu reizen.

Der Hanf ist eine durchaus narkotische Pflanze, welche aus allen grünen Theilen einen betäubenden Geruch ausströmt, der so stark ist, daß das Schlafen in nächster Nähe von Hanffeldern oft schon sehr gefährliche Zufälle zur Folge gehabt hat. Im Orient bereitet man aus Blättern und den noch weichen Samen des Hanfs einen außerordentlich berauschenden narkotischen Trunk, den Haschisch. Die Samen finden auch endlich noch in der Arzeneikunde Verwendung.

In neuerer Zeit hat die Hanfpflanze noch dadurch an Wichtigkeit gewonnen, daß sie sich als Schutz der Gemüse und Kohlgewächse gegen die Raupen erwiesen hat. Diese, so wie die Schmetterlinge, scheuen den Geruch des Hanfes dermaßen, daß wenige Pflanzen davon rings um ein Beet gesteckt hinreichen, die ganze Pflanzung desselben zu schützen. Sie liefern nebenbei an Samen und Bast auch noch einen ganz schätzenswerthen Ertrag, um so mehr, als sich der Hanf im freien Stande oft außerordentlich kräftig entwickelt.

Man unterscheidet zuweilen zwei Arten von Hanf, den gemeinen Hanf oder Spinnhanf und den Riesenhanf oder Schleußhanf, welcher letzterer auch, weil er vorzüglich in Italien angebaut wird, bolognesischer oder piemontesischer Hanf genannt wird; allein die letztere Sorte unterscheidet sich von der ersteren durch weiter gar nichts, als durch einen höheren Wuchs, eine langsamere Keimung und eine spätere Reifezeit. Der Bast ist dabei viel gröber und stärker, weshalb er zur

Fabrikation von Tauwerk vorgezogen wird. Inzwischen geht in ärmerem Boden und bei vernachlässigter Cultur diese Abart wieder in die erstere kleinere Form zurück, wie denn diese in entsprechenden Lagen sehr leicht zu allen Eigenschaften des sogenannten Riesenhanfs gebracht werden kann.

Aus den angestellten chemischen Analysen geht hervor, daß der Hanf eine Kalipflanze, mehr aber noch eine Kalkpflanze ist, deren Samen besonders viel Phosphorsäure enthalten.

Das Wachsthum des Hanfes geht so rasch von Statten, daß er in den verschiedenartigsten Climaten gleich gut cultivirt werden kann; den Vorzug giebt er allerdings einer milden und feuchten Temperatur, welche seine Vegetation begünstigt, seinen Stengel in die Höhe treibt und auf diese Weise einen beträchtlicheren Ertrag veranlaßt. Spätfröste können ihm schädlich werden. Davon abgesehen bindet er sich sonst wenig an die Breitengrade und gedeiht ebenso gut in Livland wie in Italien. Hinsichtlich der Lage verlangt der Hanf Schutz vor starken und rauhen Winden, durch welche seine Stengel gegeneinander gerieben werden, so daß sie wunde Stellen erhalten, die in Beulen auswachsen, wodurch der Bast spröde und brüchig wird und einen großen Theil von seinem Werthe verliert.

Wenn auch die Cultur des Hanfs durch das Clima keinerlei Beschränkung erleidet, so ist dies doch nicht der gleiche Fall hinsichtlich des Bodens, denn der Hanf gedeiht nur in fruchtbarem, humosem Erdreich von mittlerer Gebundenheit, am besten in dem Marschboden der Flußniederungen oder solcher Thalstrecken, in welchen jährliche Ueberschwemmungen einen reichen kräftigen Schlamm absetzen. Stockige Feuchtigkeit im Boden verträgt der Hanf durchaus nicht, verlangt dagegen während seiner ganzen Vegetationszeit hinreichende Frische; in trockenem und leichtem Boden geräth er niemals, ebenso in schwerem, gebundenem. (Fortsetzung folgt.)

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts, sollen Dienstag am 16. März d. J. und am folgenden Tage, nachmittags um 3 Uhr, verschiedene zum Nachlasse des verstorbenen Gastwirthe Bartels Scheibe gehörige Möbeln und Kleider, so wie auch andere brauchbare Sachen, in dem jenseits der Düna auf Groß-Klüverholm sub Pol.-Nr. 111 belegenen defuncto zugehörigen Hause, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Carl Anton Schröder,
Waisen-Buchhalter.

* * *

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts soll Donnerstag am 18 März d. J. und am folgenden Tage, nachmittags um 5 Uhr, der Nachlaß der unverehelicht verstorbenen Catharina Henriette Schilder, bestehend in Silbersachen, Meubeln, Kleidern, Wäsche, Bettzeug, Hausgeräthe und mehren andern brauchbaren Sachen, in dem, an der Sündergasse sub Pol.-Nr. 4 belegenen, Kowalewschen Hause, gegen gleich baare Bezahlung, öffentlich versteigert werden.

Carl Anton Schröder,
Waisen-Buchhalter.

Immobilien Verkauf.

Am 1. April d. J. mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga, das zum Nachlasse des weiland dimittirten Herrn Rathsherrn David von Wiecken gehörige, allhier in der Stadt an der Neugasse sub Nr. 48, 49 und 42 belegene und sub Nr. 185, 186, 187 und 188, bei der Brand-Assecurationscasse verzeichnete Wohnhaus sammt Speicher und übrigen Appertinentien, in den nunmehr festgestellten Grenzen, zur Ermittelung dessen wahren Werthes, unter den beim Licitations-Termin zu verlautbarenden Bedingungen zum abermaligen öffentlichen Meistbot gestellt werden, bei der Anzeige, daß dem Meistbieter sofort der Zuschlag ertheilt werden solle; als welches desmittelst bekannt gemacht wird.

Carl Anton Schröder,
Waisen-Buchhalter. 2

* * *

Am 1. April d. J. mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga, das Benutzungsrecht des zum Nachlasse des weiland Schuhmachermeisters im kleinen Amte, August Dominic Stephanowitsch gehörigen, im 3. Quartier der Moskauer Vorstadt sub Pol. Nr. 570 an der Lubanschen Straße belegenen Stadtgrundplatzes nebst der darauf befindlichen Maike, zur Ermittelung dessen wahren Werthes, unter den beim Licitations-Termin zu verlautbarenden Bedingungen, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Carl Anton Schröder,
Waisen-Buchhalter. 2

Bekanntmachungen.

☞ Die Direction der Actien-Gesellschaft „**Sirene**" bringt hiermit zur Kenntniß derjenigen in den Ostseeprovinzen wohnhaften Personen, die Geschäfte in Angelegenheiten der Gesellschaft haben könnten, sich gefälligst an den in Reval wohnhaften dimittirten Contre-Admiral A. v. Moller zu wenden, da Letzterer in die Function eines General-Bevollmächtigten der Gesellschaft getreten und zu dem Zwecke auch mit einer gesetzlichen Vollmacht versehen ist. 2

* * *

☞ Правленіе общества „**Сирена**" симъ объявляетъ, что отставной Контръ-Адмиралъ Алек-

сандръ Адамовичъ Моллеръ, имѣющій жительство въ Ревелѣ, принялъ на себя главное управленіе дѣлами сего Общества въ Остъ-Зейскихъ губерніяхъ, по случаю чего ему выдана законная довѣренность, и Правленіе проситъ всѣхъ, имѣющихъ какія либо дѣла, до сего Общества касающіяся въ означенныхъ губерніяхъ, относиться впредь къ Его Превосходительству Александру Адамовичу Моллеру. 2

* * *

Ein massives recht wohlerhaltenes, unweit des Marktes in Lemsal belegenes Wohnhaus mit 8 Wohnzimmern, Herberge, Stallräume nebst Wagenremise, steht zum Verkauf oder zu vermiethen. — Das Nähere ist in der Material-Waaren-Handlung des Herrn F. G. Blahse in Riga, zu erfragen. 2

Zu vermiethen.

Im früheren Jahnschen Hause, in der St. Petersburger Vorstadt, Große Alexander-Straße Nr. 309, gegenüber der St. Gertrud-Kirche, ist eine freundliche Wohnung von 4 Zimmern mit englischer Küche und aller Bequemlichkeit eine Treppe hoch — mit auch ohne Stallraum und Wagenremise zu vermiethen. Näheres im Casino bei August Mense.

* * *

Für den bevorstehenden Landtag sind verschiedene Wohnungen vollständig meublirt und mit allen Erfordernissen zu vermiethen, unweit des Ritterhauses, neben dem St. Petersburger Hotel, kleine Kloster-Gasse Nr. 93.

* * *

Ein Local parterre, daß sich zum Comptoir eignet, wie auch drei Wohnzimmer zwei Treppen hoch, sind in der Neustraße sub Nr. 76 zu vermiethen.

* * *

Wohnungen von 5 bis 7 Zimmern mit allen Wirtschaftsbequemlichkeiten, nebst Stall- und Wagenremise, sind zu vermiethen in der St. Petersburger Vorstadt, Alexanderstraße Nr. 291 und 292, im Hause Leontjews-Erben.

* * *

Eine Wohnung von 5 aneinanderhängenden Zimmern, nebst englischer und einer kalten Küche, mit — auch ohne — Stallraum und Wagenremise für 4 Pferde, so wie separaten Kuhstall und gutes gesundes Wasser im Hause, ist zu vermiethen in der großen Schmiedestraße, unweit der Polnischen Badestube, Nr. 252 und 185, bei J. S. Nowikow,
schrägüber Fuhrmann Wiedemann.

* * *

In der Münzgasse, Haus Nr. 301, und in der Stegstraße Nr. 271, sind Wohnungen zu vermiethen. 1

Eine Wohnung von 3 Zimmern nebst englischer Küche und einem Mädchen-Zimmer, vermiethet vom 1. Juni F. Mitschke. 3

* * *

Im Paninschen Hause, in der Scheunengasse, ist eine Wohnung von 8 Zimmern nach der Gasse zu vermiethen. 2

Auch ist daselbst ein Wein-Keller zu vermiethen.

* * *

Im früher v. Löwis, jetzt Strauch gehörigen Hause ist die Belle-Etage zu vermiethen. 2.

* * *

Im Volmerange-Helmundtschen Hause, sind 2 Zimmer für Unverheirathete zu vermiethen. *

* * *

Eine **Sommerwohnung**, jenseits der Düna, von 8 Zimmern mit allen Wirthschaftsbequemlichkeiten, Stallraum und Wagenremise ist zur Miethe zu haben durch das Erkundigungs-Büreau.

* * *

Es ist eine Sommer-Wohnung zu vermiethen, zu erfragen auf Gravenhof bei Spriede. 1.

* * *

Böden, Speicher und Keller, werden vermiethet im Piersonschen Hause, Kalkstraße. 2

Zu verkaufen.

Besonders empfehlenswerthe **Halslager-** und **Mühlenachsensteine** für Windmühlen, sowie auch eine Auswahl von **schesischen, sächsischen** und **rheinländ. Mühlensteinen,** verkauft billigst
Carl Christian Schmidt.
Haus Wolkow, unweit der Schalpforte.

Vieh-Verkauf.

Am 20. April d. J. wird auf dem Gute Zintenhof, bei Pernau, eine Heerde Vieh bestehend in mehreren Milchkühen, Jungvieh verschiedenen Alters und Bollen, gegen gleich baare Zahlung meistbietend verkauft werden. 2

Warnung.

Hierdurch Jedem, den es betrifft, die öffentliche Anzeige, daß ich die mir an das, im Wenden-Walkschen Krese, Luhdeschen Kirchspiele belegene Gut Borishof, zustehenden Rechte und Ansprüche, wie solche der § 7 des darüber am 14. December 1848 abgeschlossenen Pfand-Contracts näher bezeichnet, im Jahre 1857 rechtskräftig geltend machen werde.
A. von Hemmelmann. 3

Redacteur Baron Hahn.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 13. März 1854. Censor, Staatsrath Dr. Napiersky.

(Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.)

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Середамъ и Субботамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ, или съ доставкою на домъ 4 руб. серебромъ. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Mittwochs und Sonnabends. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S.; mit Uebersendung oder Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 20. **Субoота**, 13. Марта. **Sonnabend**, den 13. März **1854.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Wenn zwischen dem 1. und 22. April 1854 vom Ehstnischen Districte und vom 19. April bis zum 11. Mai 1854 vom Lettischen Districte die repartitionsmäßigen Beiträge zur Livländischen Ritterschafts-Kasse zu erheben sind, als:

A. An Beiträgen zu den Landes-Abgaben:

1) Für die Livländischen Etappestationen die Kosten aus dem Jahre 1853 1472 Rbl. 73½ K. S.
2) Für die Gefängnisse in den Städten Livlands die Kosten aus dem Jahre 1853, zur Beheizung und Erleuchtung, zur Remonte und Unterhaltung der angestellten Aufseher 2582 R. 81½ K. S.
3) Für die Allerhöchstverordnete Versorgungs-Commission die Canzelleigelder pro 1853 285 R. 71 K.
4) Für die Kreis-Schutzblattern-Impfungs-Comiteen die Canzelleigelder pro 1853 307 R. 15 K.
5) Für die Zöglinge in der Bauschule der Oberverwaltung der Wege-Communication die Kosten im Jahre 1853 835 R. 47 K.
6) Für bessere Verpflegung des Untermilitairs vom Corps der innern Wache, die Portiongelder pro 1853 . . 357 R. 15 K.
7) Für die Reparatur und Unterhaltung des Weges 2c. bei der Festung Dünamünde die Kosten im Jahre 1853 . 125 R. — K.
8) Für den Chausseebau von der Jägelbrücke nach Engelhardtshof die Kosten im Jahre 1853 . . . . 17,844 R. 45½ K.
9) Für die Chaussee-Remonte die Kosten im Jahre 1853 . . 21,168 R. 18½ K.
10) Für Wegebau-Versuche und Reparaturen auf der St. Petersburger Straße die Kosten im Jahre 1853 . . . . 15 R. — K.
11) Für die Sanitäts-Comiteen 2c. zur Abwendung der Cholera im Jahre 1853 389 R. 73½ K.
12) Für Scharfrichter-Executionen in den Kreisen Livlands im Jahre 1853 136 R. 73 Kop.
13) Für Transportkosten der Inquisiten aus Livland nach Sibirien im Jahre 1853 46 R. 90 K.
14) Für die beim Livländischen Landraths-Collegio niedergesetzte Seelen-Umschreibungs-Revisions-Commission die Kosten im Jahre 1853 . . . . . . 164 R. 90 K.
15) Für Ausbreitung der Schutzblattern-Impfung für die freie ökonomische Gesellschaft in St. Petersburg, die Kosten im Jahre 1853 1336 R. — K.
16) Für den Bau der Riga-Pleskauschen Chaussee die erste Abzahlung pro 1853 auf das 5. Darlehn . . . . . . 8973 R. 96 K.
17) Die Ritterschafts-Etat- oder Ladengelder pro 1854.
18) Die Rentengelder pro 1854.
19) Der Beitrag pro 1. Juli 1853/54 zum Livländischen Ritterschaftlichen adelichen Armenfonds; — und solchemnach:

I. von sämmtlichen publiquen Gütern ad rationem der Zahlungen sub Nr. 1 bis 16, pro Haken 7 Rbl. 38 Kop. S.;